

Dringliche Interpellation

betreffend: **Umsetzung Entscheid zum Sozialhilfegesetz**

eingereicht von: Daniel Oswald (SVP)

am: 6. November 2017

Geschäftsnummer: 2017.139

Am 24. September 2017 haben die Stimmbürger des Kantons Zürich die Änderungen zum Sozialhilfegesetz mit einem Stimmenanteil von 67.2% angenommen. Auch die Stimmbevölkerung der Stadt Winterthur stimmte der gesetzlichen Anpassung deutlich zu. Eines der Hauptargumente für die Gesetzesänderung war, dass vorläufig Aufgenommene, die Sozialhilfe erhalten, sich nicht um Arbeit oder Integration bemühen, weil sie von der Sozialhilfe bereits gut leben könnten. Ausserdem ist festzuhalten, dass vorläufig Aufgenommene wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren sollten.

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 981/2017 treten die Änderungen per 1. März 2018 in Kraft. Vor und während der Abstimmung vertrat der Vorsteher des Sozialdepartements die Position, dass bei einer Annahme Mehrkosten von einer Million Franken auf die Stadt Winterthur zukämen. Aus Sicht der SVP ist dies jedoch nicht der Fall, wenn der Urnenentscheid nicht umgangen wird. Aus der Situation heraus ergeben sich folgende Fragen

1. Wie kommt der Stadtrat auf die erwähnte Summe von mehr als einer Million?
2. Was unternimmt der Stadtrat, dass sämtliche Verfügungen vorläufig Aufgenommener in der Sozialhilfe per 1. März 2018 nach Asylfürsorge verfügt werden können?
3. Wenn die Verfügungen nicht per 1. März 2018 angepasst werden können, wieso ist der Stadtrat der Meinung, er sei nun verpflichtet, derartige Integrationsleistungen aus dem kommunalen Haushalt zu finanzieren und falls ja, weshalb? Gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen ist der Stadtrat dieser Auffassung?
4. Wie viele vorläufig Aufgenommene beziehen aktuell Sozialhilfe von der Stadt Winterthur?
5. Welche internen Weisungen, Verordnungen, etc. sind entsprechend anzupassen?
6. Welches Controlling wird implementiert, um die Umsetzung zu begleiten?

Winterthur, 5. November 2017

Daniel Oswald (SVP)